

100. Findet gegen die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Arrestbeschuß nach § 805 C.P.D. die Beschwerde statt, oder kann diese Entscheidung nur durch die gegen ein Endurteil zulässigen Rechtsmittel angefochten werden? Zuständigkeit für den Widerspruch gegen einen Arrestbeschuß, wenn der Arrest in der Beschwerdeinstanz verhängt ist.

C.P.D. § 528 Abs. 3 Ziff. 1.

VI. Civilsenat. Urth. v. 16. Januar 1896 i. S. G. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Rep. VI. 417/95.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Der gegenwärtige Beklagte beantragte am 4. Mai 1894 bei dem Amtsgerichte in N. den dinglichen Arrest wider den gegenwärtigen Kläger. Der Antrag wurde abgelehnt. Auf die Beschwerde des Beklagten verhängte dann das Landgericht in N. am 1. Juni 1894 den beantragten Arrest.

Kläger hat bei dem Landgerichte in N. Widerspruch erhoben. Nach stattgehabter Beweiserhebung und kontradiktorischer Verhandlung hat das Landgericht für Recht erkannt, daß der angeordnete Arrest bestätigt werde. Die Berufung des Klägers wurde von dem Oberlandesgerichte als unzulässig verworfen. Dasselbe nahm an, daß das Erkenntnis des Landgerichtes als eine Entscheidung in der Be-

schwerdeinstanz anzusehen sei, und daher eine Berufung gegen dasselbe nicht stattfindet.

Mit Recht wird das Urteil des Berufungsgerichtes von der Revision als rechtsirrtümlich angegriffen; es verletzt den § 805 C.P.D. Nach diesem Paragraphen wird über den Widerspruch gegen einen Arrest durch Endurteil entschieden; das heißt, daß die Entscheidung in den Formen des Endurteiles zu treffen ist, und daß gegen die in dieser Weise getroffene Entscheidung diejenigen Rechtsmittel stattfinden, mit welchen nach der Zivilprozessordnung Endurteile angefochten werden können. Das Landgericht ist dementsprechend verfahren. Dem Kläger stand also gegen die Entscheidung desselben das Rechtsmittel der Berufung zu, und es ist rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht die von ihm eingelegte Berufung für unzulässig erklärt hat.

Da danach die Aufhebung des angefochtenen Urteiles wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das feststehende Sachverhältnis erfolgen muß, und nach dem letzteren die Sache zur Entscheidung reif ist, so hat das Revisionsgericht nach § 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. in der Sache selbst zu entscheiden. Nach § 804 C.P.D. ist der Widerspruch gegen einen Arrest bei dem Gerichte zu erheben, welches den Arrest verhängt hat. Für den Fall, daß der Arrest, wie hier, in der Beschwerdeinstanz beschlossen worden ist, hat das Reichsgericht bereits entschieden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 396,

daß der Widerspruch bei demjenigen Gerichte zu erheben ist, bei welchem der Arrestantrag ursprünglich gestellt worden ist, und nicht bei dem Beschwerdegerichte. Diese Ansicht muß aus den in dieser Entscheidung angeführten Gründen als richtig angesehen werden;

vgl. auch Juristische Wochenschrift von 1893 S. 76 Nr. 13;

danach hätte der Widerspruch, anstatt bei dem Landgerichte in U., bei dem Amtsgerichte in R. erhoben werden müssen. Da es sich nach § 707 C.P.D. um einen ausschließlichen Gerichtsstand handelt, so ist die Zuständigkeit des Landgerichtes auch nicht dadurch begründet, daß Beklagter, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, bei diesem Gerichte verhandelt hat. Der Revisionskläger beruft sich auf den § 10 C.P.D. Es ist aber bereits früher von dem Reichsgerichte

entschieden, daß gegenüber dem Gerichtsstande des § 804 C.P.D. die Vorschrift des § 10 a. a. D. nicht zur Anwendung kommen kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 361, 377, 378.

Die Gründe, welche den Gesetzgeber zur Einführung des Gerichtsstandes des § 804 C.P.D. bestimmt haben, schließen die Anwendbarkeit des § 10 a. a. D. aus.

Das Landgericht in A. ist also zur Entscheidung über den von dem Kläger gegen den Arrestbeschluß erhobenen Widerspruch nicht zuständig gewesen, und der Widerspruch muß zurückgewiesen werden, aber nur wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes, sodaß es dem Kläger unbenommen bleibt, seinen Widerspruch noch bei dem zuständigen Gerichte anzubringen.“ . . .